

# **Beitragsordnung**

## **für den Förderverein Literaturpark Groß Breesen e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2019

### **§ 1 Grundlagen**

Die Mitgliedschaft im Förderverein Literaturpark Groß Breesen e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins Literaturpark Groß Breesen e.V. beträgt 120,00 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 180,00 Euro.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.  
Beitragszahlungen sind auf das folgende Konto zu entrichten:  
Zahlungsempfänger: Förderverein Literaturpark Groß Breesen e.V.  
Bank: Ostseesparkasse Rostock  
IBAN: DE41 1305 0000 0201 1215 49  
BIC: NOLADE21ROS  
Verwendungszweck: [Name des Mitglieds], [Mitgliedsbeitrag], [Kalenderjahr]
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,00 Euro fällig.

#### **§ 4 Zahlungsmodus**

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt nach der ersten Zahlung ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung.
- (3) Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein.
- (4) Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

#### **§ 5 Spendenbescheinigung**

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 200 Euro stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus.
- (3) Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (4) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.